



Information über Heimentgelt und Pflegegeld

Die Vergütungsvereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen in Rheinland-Pfalz, dem für das Pflegeheim zuständigen Sozialhilfeträger sowie den Trägern der Pflegeheime verhandelt wird.

Mit der Umsetzung des Pflegestärkungsgesetzes II (PSG II) wurde ein völlig neues Vergütungssystem geschaffen und der einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) eingeführt. Der EEE errechnete sich für jede Einrichtung anhand der zu einem festgelegten Zeitpunkt aktuellen Bewohnerstruktur nach einem definierten Verfahren. Er bedeutet für Bewohner einen feststehenden Eigenanteil für die Leistungen der Pflege, unabhängig von seinem jeweiligen Pflegegrad. Hinzukommen wie bisher die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und der Ausbildungsrefinanzierungsbetrag (ARB) sowie die Investitionskosten, die gesondert vereinbart werden und nicht Bestandteil der o. e. Pflegesatzverhandlungen sind.

Die Pflegestufe 0 für Menschen ohne jeglichen Hilfebedarf wurde vom Gesetzgeber im PSG II nicht berücksichtigt. Deshalb bleibt sie als Pflegestufe 0 weiterhin bestehen und wird nicht in das System der Pflegegrade integriert. Nach dem Prinzip „ambulant vor stationär“ werden künftig Heimkosten bei nicht ausreichenden Eigenmitteln erst ab Pflegegrad 2 von den Sozialhilfeträgern übernommen.

Seit **01.09.2022** gelten für unsere Einrichtung folgende Pflegesätze pro Tag im Einzelzimmer (im Doppelzimmer € 1,02 pro Tag weniger):

	Pflegesatz	ARB	Unterkunft	Verpflegung	Investitionskosten	Ausbildungszuschlag	Gesamt
Pflegestufe0	47,94	1,24	23,04	12,41	9,50	4,91	99,04
Pflegegrad 1	53,23	1,24	23,04	12,41	9,50	4,91	104,33
Pflegegrad 2	68,24	1,24	23,04	12,41	9,50	4,91	119,34
Pflegegrad 3	84,41	1,24	23,04	12,41	9,50	4,91	135,51
Pflegegrad 4	101,28	1,24	23,04	12,41	9,50	4,91	152,38
Pflegegrad 5	108,84	1,24	23,04	12,41	9,50	4,91	159,94

Der EEE für unsere Einrichtung beträgt für die Pflegegrade 2 bis 5 € **1.492,94 € (zzgl. ARB und Ausbildungszuschlag)** pro Monat für die Pflegeleistungen. Unter Berücksichtigung der Zuschüsse von der Pflegekasse verbleibt somit für jede/n Bewohner/in ein zu zahlender Eigenanteil von insgesamt € **2.860,32 € (Rundungsdifferenzen sind möglich)** (im EZ-Zimmer) pro Monat.

Die Zuschüsse der Pflegekassen betragen:

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegegeld stationär pro Monat	125	770	1262	1775	2005

-bitte wenden-

Für Beihilfeberechtigte nach beamtenrechtlichen Vorschriften gelten die Vorgaben der jeweiligen Pflegekasse.

Die Pflegesätze und der einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) werden auf Grundlage einer monatlichen Durchschnittsbetrachtung auf Basis von 30,42 Tagen als täglicher und monatlicher Wert im Rahmen der Vergütungsvereinbarung ermittelt, d.h. es wird in der Regel mit einheitlichen und gleichen Monatsbeträgen gerechnet.

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen monatlichen und täglichen EEE kommt es zwangsläufig zu Rundungsdifferenzen im Cent-Bereich, die allerdings der gesetzlichen Anforderung nicht entgegenstehen, sondern als systembedingt akzeptiert werden.

Ab dem 01.01.2022 hat sich der bisherige Anteil an den Pflegekosten für alle Bewohnerinnen und Bewohner mit mindestens Pflegegrad 2 verringert. Sie erhalten dann einen zusätzlichen Zuschlag der Pflegeversicherung zu ihrem pflegebedingten Eigenanteil (**ohne** Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten), der sich nach der Dauer des bisherigen Aufenthaltes in einem Pflegeheim bemisst und sich im Zeitverlauf weiter erhöht. (gerundete Differenzen im Centbereich sind möglich).

- Bis zu 12 Monaten erhalten Sie einen Zuschlag in Höhe von 5%
- Bei mehr als 12 Monaten erhalten Sie einen Zuschlag in Höhe von 25 %
- Bei mehr als 24 Monaten erhalten Sie einen Zuschlag in Höhe von 45 %
- Bei mehr als 36 Monaten erhalten Sie einen Zuschlag in Höhe von 70 %

Sofern in Einzelfällen im Rahmen der Überleitung von Pflegestufen auf Pflegegrade zum 01.01.2017 ein Besitzstand bei der Pflegekasse erworben werden sein sollte, entfällt diese Besitzstandszahlung mit der Zahlung des Leistungszuschlages ersatzlos. Wir bitten um Beachtung.